

Empfehlungen zum Verfassen von Mitteilungen nach §4 Abs. 3 TierSchG an der Eberhard Karls Universität Tübingen

(Töten von Wirbeltieren, ausschließlich um ihre Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden)

Die Tötung von Tieren **ohne Vorbehandlung** bzw. **ausschließlich um ihre Organe und Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden**, ist gegenüber der Behörde nicht anzeige- oder genehmigungspflichtig. Sie erfolgt allein in Abstimmung mit dem Tierschutzbeauftragten der Einrichtung, der in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn des Projektes zu informieren ist (möglichst 14 Tage vor beabsichtigtem Beginn). Anhand der Angaben muss der Tierschutzbeauftragte (TSchB) die Unerlässlichkeit der Tötung nachvollziehen können. Die Weiterleitung an das Regierungspräsidium (R.P.) erfolgt normalerweise automatisch, ist aber freiwillig. Der Experimentator sollte den TSchB darauf hinweisen, wenn er aus besonderen Gründen, die Weiterleitung an das R.P. nicht wünscht. Die Behörde muss in jeden Fall nach Ablauf des Kalenderjahres über das Projekt (Tierzahl) informiert werden. Außerdem müsste der Experimentator die Aufsichtsbehörde bei Begehung der Tierhaltung über das Projekt informieren. Die übliche Praxis ist daher die sofortige Weiterleitung an die Behörde, was auch die Experimentatoren vor ungerechtfertigten Vorwürfen („macht ungenehmigte Tierversuche“) seitens Dritten schützt.

Folgendes bitten wir beim Verfassen der Mitteilung zu beachten:

Zu Punkt 1.2

Die Bezeichnung des Vorhabens sollte ein kurzer und prägnanter Titel sein und, wenn möglich, einen Hinweis auf den Zweck, die Tierart und ggf. die Tierlinie geben.

Zu Punkt 1.3

Nach §4 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. mit §7a Abs. 2 Nummer 1 ist auch bei der Tötung von Tieren, ausschließlich um ihre Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden, die Unerlässlichkeit des Vorhabens unter Zugrundelegung des jeweiligen Standes der Erkenntnisse wissenschaftlich begründet darzulegen. Das heißt:

- (1) der Zweck sollte beschrieben werden,
- (2) seine Unerlässlichkeit in Bezug auf den zu erwartenden Erkenntnisgewinn sollte wissenschaftlich begründet dargelegt werden (hier bietet es sich an, Referenzen hinzuzufügen, die der Mitteilung aber nicht beigefügt werden müssen)
- (3) die Unerlässlichkeit des Vorhabens in Bezug auf den Einsatz von „tierfreien“ Methoden (z.B. Nutzung bereits bestehender, permanenter Zelllinien oder die Nutzung von Organen von Schlachttieren) sollte dargelegt werden, wobei auch hier der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis zugrunde zu legen ist

Zu Punkt 1.4

Wirbeltiere und Kopffüßer, deren Organe und Gewebe allein dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden dürfen gemäß §2 Absatz 1 TierSchVersV

nur unter Betäubung oder sonst nur unter größtmöglicher Vermeidung von Schmerzen oder Leiden getötet werden. Dementsprechend sollte das Tötungs- und ggf. Betäubungsverfahren beschrieben werden. Zu beachten ist, dass nur Verfahren der Anlage 2 der TierSchVersV angewendet werden können (im Anhang), wobei das Verfahren zu wählen ist, dass für das Tier die geringste Belastung bedeutet und mit dem Versuchszweck vereinbar ist (§2 Absatz 2 Satz 1 TierSchVersV). Letztgesagtes gilt nicht für das Töten von Tieren, die empfindungs- und wahrnehmungslos sind, sofern sie vor dem Tod ihre Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit nicht wiedererlangen und sofern bis zur sicheren Feststellung des Todes eine Kontrolle der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit erfolgt (§2 Absatz 2 Satz 2 TierSchVersV). Andere Verfahrensweisen unterliegen der Anzeige- oder Genehmigungspflicht (§2 Absatz 3 TierSchVersV).

Zu Punkt 1.5

Hier ist neben Tierart, Genotyp, Alter und Geschlecht auch auf eine mögliche genotypbedingte Belastung der Tiere einzugehen, da die Zucht dieser Tiere ggf. der Anzeige- oder Genehmigungspflicht unterliegt (§7 Absatz 2 Nummer 3 TierSchG). So noch nicht geschehen, sollte die Mitteilung von einer Abschlussbeurteilung der zu verwendenden Tierlinie begleitet werden. Die Bezeichnung der Linie nach der internationalen Nomenklatur ist in beiden Fällen vorzunehmen.

Zu Punkt 1.6

Der Begründung der Tierzahl sollte der in 1.3 beschriebene Zweck zugrunde gelegt werden. Tierzahlen pro Zeiteinheit können nicht als Begründung dienen. In der Praxis begründet sich die benötigte Tierzahl z.B. in der Menge an Zellen, die aus einem Tier gewonnen werden kann, oder in den Methoden, die für die Verfolgung des Zwecks (zum Erreichen eines bestimmten Ziels) verwendet werden.

Eine tabellarische Darstellung ist oft sehr hilfreich, v.a. wenn es sich um mehrere Gruppen und/oder Methoden handelt.

Zu Punkt 1.7

Neben den in §4 Absatz 3 Satz genannten Einschränkungen zu Hunden, Katzen und Primaten ist darauf zu achten, dass der Bezug einer neuen Maus-/Rattenlinie, sofern sie hier weitergezüchtet werden soll, von einer Abschlussbeurteilung begleitet wird, da die Zucht belasteter Linien der Anzeige- oder Genehmigungspflicht unterliegt (§7 Absatz 2 Nummer 3 TierSchG).

Zu Punkt 1.9

Es wird darum gebeten, ein Beginndatum mind. 14 Tage nach Eingang der Mitteilung beim Tierschutzbeauftragten zu wählen, um eine korrekte Durchsicht durch den Tierschutzbeauftragten und ggf. Rücksprache mit dem Mitteilenden zu gewährleisten.

Die Dauer des Vorhabens sollte sich daran orientieren, wie viel Zeit benötigt wird, um die Untersuchungen durchzuführen, die dem unter 1.3 beschriebenen Zweck dienen, sollte aber nicht mehr als drei Jahre in Anspruch nehmen. Gegebenenfalls kann, wiederum in Abstimmung mit dem Tierschutzbeauftragten, eine Verlängerung erfolgen. Das Schreiben muss vor Ablauf der drei Jahre beim Tierschutzbeauftragten eingehen und sollte neben der

Erläuterung, warum die veranschlagte Zeit nicht ausgereicht hat, auch auf die bisher verbrauchte und die verabredete Tierzahl eingehen.

Zu Punkt 2.

Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat (§4 Absatz 1 TierSchG). Gemäß §2 Absatz 1 und §3 Absatz 1 Nummer 2 TierSchVersV müssen die mit dem Töten der Tiere betrauten Personen über die Kenntnisse und Fähigkeiten der Anlage 1 Abschnitt 2 TierSchVersV verfügen (im Anhang).

Als Nachweis gilt u.a. ein erfolgreich absolvierter tierexperimenteller Kurs, der die Lehrinhalte der Anlage 1, Abschnitt 2 der TierSchVersV beinhaltet, in Verbindung mit Erfahrung für die angestrebte Tötungsmethode bezogen auf die jeweilige/n Tierart/en. Diese Erfahrung kann z.B. in Form einer Aufzählung vorausgegangener Mitteilungen, Anzeigen oder genehmigungspflichtiger Tierversuche, bei denen die Person als die Tötung durchführender Mitarbeiter genannt war, belegt werden.

Alle anderen Wissenschaftler und Mitarbeiter können ggf. den Nachweis über die Kenntnisse und Fähigkeiten der Anlage 1 Abschnitt 2 TierSchVersV für einzelne Tierkategorien und Betäubungs- und Tötungsmethoden erwerben. Zu diesem Zweck können die Kenntnisse auch andernorts erlernt worden sein und kann die Erfahrung z.B. in Form von zunächst assistierender Tätigkeit erworben werden. Im Anschluss kann durch ein Gespräch mit dem Tierschutzbeauftragten, ggf. inklusive der praktischen Demonstration der Tötung im Rahmen eines laufenden Projektes, der Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten erbracht werden.

Abschließend:

Unter der Voraussetzung, dass von Seite des/der Mitteilenden keine Einwände bestehen **werden auch Mitteilungen nach §4 Abs. 3 TierSchG zu Informationszwecken an das Regierungspräsidium und das Veterinäramt weitergeleitet.** Daher sind nach Abstimmung der Mitteilung mit dem Tierschutzbeauftragten **eine unterschriebene Originalversion und zwei Kopien** der Mitteilung notwendig.

Anlagen:

- A. Tötungsverfahren der Anlage 2 i.V.m. §2 (2) TierSchVersV
- B. Anlage 1 Abschnitt 2 TierSchVersV: Kenntnisse und Fähigkeiten, die für das Töten von Tieren erforderlich sind
- C. Formblatt zum „Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten für das Töten von Tieren“ des Tierschutzbeauftragten der Eberhard Karls Universität und des Universitätsklinikums Tübingen; zum download auf der Seite der Einrichtung für Tierschutz, Tierärztlichen Dienst und Labortierkunde unter:
http://www.med.uni-tuebingen.de/tierschutz/Sachkunde_P4_Toten_von_Tieren_03_02_2014.docm

Für Anregungen und Verbesserungsvorschläge zu dieser Empfehlung sind wir sehr dankbar. Bitte wenden Sie sich an das Sekretariat der Einrichtung für Tierschutz, Tierärztl. Dienst und Labortierkunde: Tel 07071-29-80125 oder E-Mail gabriele.neuffer@med.uni-tuebingen.de und pamela.defino@med.uni-tuebingen.de

A. Tötungsverfahren der Anlage 2 i.V.m. §2 (2) TierSchVersV**Anlage 2**

(zu § 2 Absatz 2)

Tötungsverfahren

1. Zur Tötung von Tieren einer der in Zeile 1 der Tabelle genannten Tierkategorien dürfen nur diejenigen Verfahren angewendet werden, die in Spalte 1 Zeile 2 bis 9 gelistet sind und die in der die jeweilige Tierkategorie betreffenden Spalte mit einem Kreuz (+) bezeichnet sind, unter Beachtung der in den Anmerkungen enthaltenen Maßgaben. Hierbei ist immer die am wenigsten belastende Methode zu wählen, soweit dieses mit dem Versuchszweck vereinbar ist.

	Fische	Amphibien	Reptilien	Vögel	Netztiere	Kaninchen	Hunde, Katzen, Frettchen und Füchse	Große Säugtiere	Primaten
Überdosis eines Betäubungsmittels	+ ¹	+ ¹	+ ¹	+ ¹	+ ¹	+ ¹	+ ¹	+ ¹	+ ¹
Bolzenschuss			+ ²			+		+	
Kohlendioxidexposition				+	+ ³				
Zervikale Dislokation				+ ⁴	+ ⁵	+ ⁶			
Gehirnerschütterung/ stumpfer Schlag auf den Kopf	+	+	+	+ ⁷	+ ⁸	+ ⁹	+ ¹⁰		
Dekapitation				+ ¹¹	+ ¹²				
Elektrische Betäubung	+ ¹³	+ ¹³		+ ¹³		+ ¹³	+ ¹³	+ ¹³	
Inhalation von Inertgasen (Argon, Stickstoff)				+	+			+ ¹⁴	
Pistolen- oder Gewehr- schuss mit angemessenen Waffen und angemessener Munition			+ ¹⁵				+ ¹⁶	+ ¹⁵	

Anmerkungen:

- ¹ Das Verfahren muss in Verbindung mit einem vorherigen Sedieren der Tiere eingesetzt werden, es sei denn, dies ist unangemessen.
- ² Das Verfahren darf nur bei großen Reptilien angewendet werden.
- ³ Das Verfahren darf nur unter schrittweiser Befüllung des Behältnisses angewendet werden. Das Verfahren darf nicht bei Föten und Neugeborenen angewendet werden.
- ⁴ Das Verfahren darf nur bei Vögeln mit einem Gewicht von unter 1 kg angewendet werden. Vögel mit einem Gewicht von über 250 g müssen zuvor sediert werden.
- ⁵ Das Verfahren darf nur bei Netztieren mit einem Gewicht von unter 1 kg angewendet werden. Netztiere mit einem Gewicht von über 150 g müssen zuvor sediert werden.
- ⁶ Das Verfahren darf nur bei Kaninchen mit einem Gewicht von unter 1 kg angewendet werden. Kaninchen mit einem Gewicht von über 150 g müssen zuvor sediert werden.
- ⁷ Das Verfahren darf nur bei Vögeln mit einem Gewicht von unter 5 kg angewendet werden.
- ⁸ Das Verfahren darf nur bei Netztieren mit einem Gewicht von unter 1 kg angewendet werden.
- ⁹ Das Verfahren darf nur bei Kaninchen mit einem Gewicht von unter 5 kg angewendet werden.
- ¹⁰ Das Verfahren darf nur bei Neugeborenen angewendet werden.
- ¹¹ Das Verfahren darf nur bei Vögeln mit einem Gewicht von unter 250 g angewendet werden.
- ¹² Das Verfahren darf nur angewendet werden, wenn die Anwendung anderer Verfahren nicht möglich ist.
- ¹³ Für die Anwendung des Verfahrens sind dafür geeignete Anlagen und Geräte erforderlich.

¹⁴ Das Verfahren darf nur bei Schweinen angewendet werden.

¹⁵ Das Verfahren darf nur in den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 3 und nur von einem erfahrenen Schützen angewendet werden.

¹⁶ Das Verfahren darf nur in den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 3 und nur von einem erfahrenen Schützen angewendet werden. Darüber hinaus darf es nur dann angewendet werden, wenn die Anwendung anderer Verfahren nicht möglich ist.

2. Die Tötung der Tiere unter Anwendung der unter Nummer 1 genannten Verfahren ist durch eines der folgenden Verfahren abzuschließen:
- a) Bestätigen des endgültigen Kreislaufstillstands,
 - b) Zerstören des Gehirns,
 - c) Durchtrennen des Rückenmarks im Genick,
 - d) Entbluten oder
 - e) Bestätigen des Eintritts der Totenstarre.

B. Anlage 1 Abschnitt 2 TierSchVersV

Anlage 1 Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Pflege oder das Töten von Tieren oder die Planung oder die Durchführung von Tierversuchen erforderlich sind

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 3140 - 3141)

Abschnitt 2 Töten von Tieren

1. Geltende Rechtsvorschriften zum Töten von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken oder von Tieren, die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden.
2. Ethik in Bezug auf die Beziehung zwischen Mensch und Tier, intrinsischer Wert des Lebens.
3. Grundlagen der Biologie und angemessene artspezifische Biologie in Bezug auf Anatomie und physiologische Merkmale.
4. Grundkenntnisse des Verhaltens der Tiere.
5. Grundkenntnisse der Physik und Chemie, soweit diese für die betreffenden Tötungsverfahren notwendig sind.
6. Eignung und Kapazität der jeweiligen Tötungsverfahren.
7. Betäubung, schmerzlindernde Methoden und Töten einschließlich der Verfahren, die für die Tiere die geringste Belastung bedeuten.
8. Gegebenenfalls artspezifische Handhabungsmethoden.
9. Ordnungsgemäße Durchführung der Tötung und gegebenenfalls vorhergehende Betäubung der Tiere unter Zufügung geringstmöglicher Schmerzen oder Leiden.
10. Wartung der für die Tötung und gegebenenfalls vorhergehende Betäubung notwendigen Geräte oder Anlagen.
11. Erkennen artspezifischer Schmerzen und Leiden der am häufigsten für Tierversuche verwendeten Arten.

C.

Nachweis über Kenntnisse und Fähigkeiten zum Töten von Tieren

Hiermit werden **Herrn/ Frau (Abteilung)**

als *Mitarbeiter/Nutzer*des/der/dem.... die **Kenntnisse und Fähigkeiten** bestätigt, die für das **Töten von Tieren** erforderlich sind (Anlage 1, Abschnitt 2, TierSchVersV).

1. Erforderliche Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten für das Töten von Tieren.

Derjenige, der Tiere töten soll/will, listet hier die Lehrveranstaltungen oder anderweitigen Qualifikationsnachweise auf, mit welchen die untenstehenden Lehrinhalte vermittelt wurden bzw. welche die Kenntnisse und Fähigkeiten belegen. Bitte diese nummerieren und dann die entsprechenden Nummern unter „vorhanden“ eintragen.:

.....

Hiermit versichere ich die Richtigkeit meiner Angaben:

Ort, <Datum>

.....
 (Unterschrift Mitarbeiter/Nutzer)

2. Überprüfung durch den Tierschutzbeauftragten:

Tierart:

Tötungsmethode:

	vorhanden	nachfordern
a. Geltende Rechtsvorschriften zum Töten von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken oder von Tieren, die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b. Ethik in Bezug auf die Beziehung zwischen Mensch und Tier, intrinsischer Wert des Lebens.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c. Grundlage der Biologie und angemessene artspezifische Biologie in Bezug auf Anatomie und physiologische Merkmale.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d. Grundkenntnisse des Verhaltens der Tiere.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e. Grundkenntnisse der Physik und Chemie, soweit diese für die betreffenden Tötungsverfahren notwendig sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f. Eignung und Kapazität der jeweiligen Tötungsverfahren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g. Betäubung, schmerzlindernde Methoden und Töten einschließlich der Verfahren, die für die Tiere die geringste Belastung bedeuten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
h. Gegebenenfalls artspezifische Handhabungsmethoden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
i. Ordnungsgemäße Durchführung der Tötung und gegebenenfalls vorhergehende Betäubung der Tiere unter Zufügung geringstmöglicher Schmerzen oder Leiden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
j. Wartung der für die Tötung und gegebenenfalls vorhergehenden Betäubung notwendigen Geräte oder Anlagen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
k. Erkennen artspezifischer Schmerzen und Leiden der am häufigsten für Tierversuche verwendeten Arten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die Richtigkeit der Angaben von Herr/ Frau wurde durch den/ die unterzeichnende(n) Tierschutzbeauftragte(n) am auf inhaltliche Richtigkeit und Plausibilität geprüft.

.....
 Ort, <Datum>

.....
 (Unterschrift TierSchB / Stempel)